

Förderungsrichtlinien gemäß Beschluss des Finanz-, Rechts- und Fremdenverkehrsausschuss vom 05. April 2011

Die Gemeinde Wals-Siezenheim gewährt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge Betrieben, welche Lehrlinge ab neu aufnehmen, über Antrag eine Förderung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Die Ausbildung des Lehrlings muss an einem Betriebssitz (Niederlassung) in der Gemeinde Wals-Siezenheim erfolgen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Wer ist berechtigt eine Förderung zu beantragen?

- Antragberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften die folgende Kriterien erfüllen:
 - Es muss aufgrund einer gültigen Gewerbeberechtigung ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausgeübt werden.
 - Der zu fördernde Lehrling muss bereits 6 Monate im Betrieb beschäftigt sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in einem aufrechten Lehrverhältnis stehen.
 - Der ansuchende Betrieb darf zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Förderungsauszahlung keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde Wals-Siezenheim aufweisen

Art der Förderung:

- die Förderung besteht aus einem einmaligen finanziellen Zuschuss in der Höhe von EURO 500,00
- die Förderung beschränkt sich auf den Zeitraum ab dem 01. Juli 1997 bis auf Widerruf

Unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen:

- Zu Unrecht bezogene Förderungsbeträge hat der Förderungswerber binnen einem Monat zurückzuzahlen

Verfahren – Abwicklung:

- Die Förderungsanträge sind mit dem im Internet unter www.wals-siezenheim.at oder am Gemeindeamt erhältlichen Formular unter Beilage einer Kopie des von der Wirtschaftskammer bewilligten Lehrvertrages im Gemeindeamt Wals-Siezenheim einzubringen.

